



## Verfügung

vom 24. Oktober 2025



2146-10-2025  
2013-2162  
SME  
1 / 2

# Bewilligung zum Versandhandel mit Arzneimitteln

## Erneuerung

Die Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich (KHZ), Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich **verfügt**, nach Einsicht in das Gesuch vom 8. Oktober 2025 und gestützt auf Art. 27 des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21), Art. 55 der Arzneimittelverordnung (VAM; SR 812.212.21) sowie in Anwendung von §§ 35 Abs. 2 lit. g und 36 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1), §§ 28, 29, 30 und 34 der Heilmittelverordnung (HMV; LS 812.1) und Ziff. 3.4 der Gebührenordnung der KHZ, was folgt:

- I. Der Globomedica AG, Gewerbstrasse 12, 8132 Egg bei Zürich, wird die Bewilligung für folgende Tätigkeit erteilt;  
– Versandhandel mit Arzneimitteln
- II. Der Betriebsstandort lautet: Globomedica AG Apotheke, Gewerbstrasse 12, 8132 Egg ZH.
- III. Als fachlich gesamtverantwortliche Person wird vorgemerkt: Peter Thomas Vetterli, geb. 19. September 1980, Apotheker, von Stäfa ZH. Sie trägt die Verantwortung, dass die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Heilmittelgesetzgebung eingehalten werden.
- IV. Folgende Arzneimittel dürfen bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung von der Apotheke versendet werden:
  - Arzneimittel, die die Zulassung durch die zuständige Behörde (Swissmedic) haben,
  - Arzneimittel, die von der Zulassung ausgenommen sind, wie Formula magistralis (Art. 9 Abs. 2 Bst. a HMG), Formula officinalis (Art. 9 Abs. 2 Bst. b HMG) und „nach eigener Formel“ (Art. 9 Abs. 2 Bst. c HMG),
  - eingeführte nicht zugelassene, verwendungsfertige Arzneimittel (Art. 20 HMG; Art. 49 der Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (AMBV; SR 812.212.1). Die verlangten Voraussetzungen sind zu prüfen und zu dokumentieren.
- V. Die Belieferung ist abzulehnen, wenn
  - die Voraussetzungen nach Dispositivziffer IV nicht vorliegen
  - wenn zur sicheren Anwendung des Arzneimittels ein Informations- oder Beratungsbedarf besteht, der auf einem anderen Wege als dem einer persönlichen Information und Beratung durch eine/n Apotheker/in nicht erfolgen kann, etwa bei Arzneimitteln deren Anwendung praktisch gezeigt und mit den Patienten praktisch geübt werden müssen (z.B. Asthmaspray, flüssige Zytostatika).
  - die Arzneimittel- bzw. Patientensicherheit gefährdet ist, etwa bei
    - Arzneimitteln mit sehr kurzer Haltbarkeit,
    - kühlkettenpflichtigen Arzneimitteln,
    - Radiopharmaka,
    - flüssigen Zytostatika,
    - begründeter Verdacht auf Missbrauch besteht, z. B. Verschreibung grosser Mengen eines Arzneimittels mit Missbrauchspotenzial.

- VI. Ist die Belieferung der Patienten mit dem Arzneimittel aus einem der in Dispositivziffer V genannten Gründe nicht möglich, ist sie umgehend zu benachrichtigen. Die vorliegende ärztliche Verschreibung ist an Patienten zurückzuschicken.
- VII. Sollten sich bei der Prüfung der ärztlichen Verschreibung Unklarheiten oder Bedenken ergeben, müssen diese nach Rücksprache mit den Patienten bzw. mit dem/r verordnenden Arzt/Ärztin beseitigt werden. Können die Bedenken oder Unklarheiten nicht ausgeräumt werden, ist die Abgabe nicht zulässig.
- VIII. Werden nach Rücksprache mit den Patienten bzw. mit dem/r Arzt/Ärztin bei Vorliegen einer Verschreibung Änderungen der Medikation vorgenommen, sind die Patienten darüber in geeigneter Weise zu informieren. Im Falle einer telefonischen Information der Patienten muss das Gespräch dokumentiert werden.
- IX. Diese Bewilligung gilt **ab 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2035** und ersetzt die Bewilligung der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich vom 27. Februar 2018. Für eine Erneuerung der Bewilligung ist der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung unaufgefordert ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- X. Die Bewilligung kann jederzeit mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art sowie mit Auflagen verbunden werden. Die Bewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn die Bewilligungsinhaberin die Tätigkeit aufgibt oder die fachlich gesamtverantwortliche Person über keine gültige Berufsausübungsbewilligung mehr verfügt oder die Tätigkeit aufgibt und die Bewilligungsinhaberin nicht auf diesen Zeitpunkt eine neue fachlich gesamtverantwortliche Person bezeichnet.
- XI. Veränderungen, die eine Anpassung der Bewilligung erforderlich machen, sind gegenüber der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich meldepflichtig.
- XII. Die Kosten von CHF 700 werden der Bewilligungsinhaberin auferlegt und sind innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft gemäss beiliegender Rechnung zu bezahlen.
- XIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich, Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag enthalten.
- XIV. Mitteilung an die Bewilligungsinhaberin und an die fachlich gesamtverantwortliche Person.

Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich

  
Dr. S. Kleeb, Leiter